

Satzung des Volleyball Club Gotha e. V. (VC Gotha)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Volleyball Club Gotha e. V. (in Kurzform VC Gotha)
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der Nummer VR 140 140 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereines ist Gotha. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht Gotha.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- die Sportart Volleyball in der Stadt Gotha und darüber hinaus attraktiver zu gestalten,
 - Kinder und Jugendliche für die Sportart Volleyball zu gewinnen und gleichzeitig der Jugend eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten,
 - die Bevölkerung des Territoriums in den Übungs- und Wettkampfbetrieb unter besonderer Beachtung der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen einzubeziehen.
- (2) Der Verein entwickelt und fördert in erster Linie den Breiten-, Kinder- und Jugendsport im Bereich des Volleyballs in all seinen Ausprägungen, ist aber auch im Weiteren dem Leistungssport verpflichtet. Im Rahmen des Leistungssports, hier im Besonderen für den Lizenzspielbetrieb der 1., 2. und 3. Bundesliga, ist der Vorstand und erweiterte Vorstand berechtigt, eine GmbH zu gründen und / oder Beteiligungen an einer GmbH zu erwerben. Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist auch berechtigt die Spiellizenzen des Vereines mit und ohne Gegenleistung an eine GmbH zu vergeben / übertragen, wenn der Verein kein Gesellschafter der GmbH ist.
 - (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand und erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt in den jeweiligen Fachverbänden beschließen.
- (3) Die Satzung und Statuten der Verbände, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DVL Deutsche Volleyball Liga GmbH als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt der Ligaverbände und deren Beauftragten unterworfen. Jeweils Vorstehendes gilt nur für den Fall der Mitgliedschaft in den jeweiligen Verbänden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online über die Webseite des Vereins an den Vorstand, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und erweiterte Vorstand, der die Befugnis auf Dritte übertragen kann. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Mitgliedern Senioren- und Breitensport
 - d) stillen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Fördermitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen
- (4) Mitglieder Senioren- und Breitensport sind Mitglieder, die Spaß an der Bewegung, Spiel und Sport im Verein haben und nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportart Volleyball teilnehmen.
- (5) Stille Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Fördermitglieder sind Fans des VC Gotha, die den Verein mit einem Förderbeitrag unterstützen möchten. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand und erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückständen mit trotz 2, in Worten zwei, erfolgter Mahnungen mit Fristsetzung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen.
- (2) In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss per Einwurf - Einschreiben unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu diesem zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich per Einwurf - Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder

ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied ist zum sorgsamem Gebrauch und zum Schutz der vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte, Sportanlagen sowie anderer Gegenstände und Räumlichkeiten verpflichtet.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Vermögensführung

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und einer Aufnahmegebühr in Geld sowie zur Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Art und Umfang der Arbeitsbeiträge, sowie der jeweiligen Fälligkeit beschließt der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und Art und Umfang der Arbeitsbeiträge, sowie der jeweiligen Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand zu regeln.
- (4) Für Zwecke der Vereinswerbung und der Mitgliederakquisition kann der Vorstand für einen jeweils bestimmten Zeitraum und jeweils bestimmten Zweck die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit, abweichend von der grundsätzlich geltenden Beitragsordnung niedriger festlegen.
- (5) Bei Beitragsrückständen ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein durch Verzug entstehenden und entstandenen Kosten zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, in der Beitragsordnung Pauschalbeträge für die Verzugskosten festzusetzen.

- (6) Die Zahlung in Geld erfolgt grundsätzlich durch Einzug im Lastschriftverfahren durch Abbuchung des Vereins vom Konto des Mitgliedes oder dessen gesetzlichen Vertreters, im Rahmen der zu erteilenden Einzugsermächtigung, soweit nicht Dritte die Zahlung an den Verein vornehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am grundsätzlich geltenden Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine zu zahlende Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand und erweiterte Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung festsetzt.
- (8) Der Beitrag und die Gebühren in Geld werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Der Vorstand und erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (12) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (13) Die Aufnahme von Krediten oder ähnlicher Verbindlichkeiten durch den Verein bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
- (14) Bei Rückständen des Mitgliedes mit Beitrags- und Gebührenpflichten darf der Vorstand und erweiterte Vorstand die Nutzung der Vereinsangebote für das Mitglied untersagen. Das Stimmrecht des Vereinsmitgliedes auf Mitgliederversammlungen ruht im Falle eines Rückstandes mit Beiträgen und Gebühren.
- (15) Von nicht Geschäftsfähigen und / oder beschränkt Geschäftsfähigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Erbringung der Beiträge und Gebühren.

§ 10 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und erweiterten Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 4 Wochen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 12 Vergütung der Vereinsorgane, Aufwendungsersatz, bezahlte Arbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand und erweiterte Vorstand zuständig. Der Vorstand und erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand und erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand und erweiterte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand und erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, andernfalls verfällt der Anspruch. Erstattungen

werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Der Vorstand und erweiterte Vorstand sind ermächtigt die Erstattungsmöglichkeiten und / oder Aufwandsentschädigungen und / oder Bezahlungen/ Honorierungen der Mitglieder und / oder Mitarbeiter des Vereins und / oder Dritter in einer Finanzordnung und Reisekostenordnung zu regeln.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Absatz 2,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet möglichst einmal jährlich statt, spätestens im Folgejahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) der erweiterte Vorstand beschließt,
 - c) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Diese Einladung hat durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und/oder schriftlich per E-Mail zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen bzw. zu veröffentlichen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, diese besteht aus 2 Mitgliedern. Diese können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlen sind offen vorzunehmen, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bestimmt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen als Einzelwahl.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied, welches keinen Beitrags- und Gebührenrückstand hat,
 - b) vom gesetzlichen Vertreter für das Mitglied entsprechend, soweit keine Beitrags- und Gebührenrückstände vorliegen,
 - c) vom Vorstand und erweiterten Vorstand.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch E-Mail in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen sind. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen jederzeit Anträge stellen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der gesetzliche Vertreter der geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder besitzt das Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht besteht nicht bei Mitgliedern mit Gebühren- und Beitragsrückständen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus maximal 5 Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Präsidenten und maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Volleyball Club Gotha e.V. besteht aus maximal 12 Beisitzern. Die Aufgabengebiete der Beisitzer werden durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gemeinsam festgelegt.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er fasst seine Entscheidungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden und einzusetzen. Der Vorstand und erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Haushaltsplanes, Erstellen des Jahresberichtes, Erstellen eines Nachtrags-
haushaltes,
 - Buchführung
 - Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Der Präsident darf für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
- (6) Die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand und erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, außerhalb des Haushaltsplanes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und erweiterten Vorstandes Verpflichtungsgeschäfte und / oder Darlehen in jeglicher Form und Höhe einzugehen.

§ 17 Wahl, Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes erfolgt als Einzelwahl, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine Blockwahl für den erweiterten Vorstand bestimmt. Die Wahlen sind offen vorzunehmen, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bestimmt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen als Einzelwahl.
- (3) Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand und erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Kann und / oder will ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes seine Vorstandstätigkeit aus persönlichen, gesundheitlichen, o. ä. Gründen über 3 Monate nicht wahrnehmen, so kann durch den Vorstand und erweiterten Vorstand bis zu den nächsten Wahlen ein kommissarischer Vertreter bestellt werden.

§ 18 Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Gemeinsame Vorstandssitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitgliedes welches die Versammlung einberufen hat.
- (3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und erweiterten Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss für den Verein, seine Mitglieder, den Vorstand und erweiterten Vorstand verbindliche Ordnungen zu erlassen, nämlich:

- a) Finanzordnungen,
- b) Geschäftsordnungen,
- c) Reisekostenordnungen / Auslagenordnungen,
- d) Beitrags- und Gebührenordnungen,
- e) Spiel- und Strafordnungen.

§ 21 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Geburtsort (wird zur Beantragung des ePasses* beim TVV bzw. VBL benötigt), Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Bei minderjährigen Mitgliedern werden zusätzlich Name, Vorname, Adresse der Eltern sowie deren Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adresse und Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

* Der ePass ist ein jeweils für eine Saison gültiger elektronischer Spielerpass, der in digitaler und wenn notwendig auch in gedruckter Form vorliegt.

- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb ist es erforderlich für Mitglieder einen ePass beim Thüringer Volleyball Verband zu beantragen. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Adresse, das Geburtsdatum, Geburtsort. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail- Adresse, Lizenzen sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein an den Thüringer Volleyball Verband, der Volleyball Bundesliga sowie an den Kreissportbund Gotha gemeldet .
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an

Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschafts- und Teilnehmerlisten, Saison- und Spieltagshefte, Spielberichte, Ergebnisse Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Nationalität, Alter oder Geburtsjahrgang.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (9) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Auflösung und Fusion des Vereins

- (1) Über die Auflösung und Fusion des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Sollten sich Dreiviertel oder mehr Mitglieder des VC Gotha auflösen und einen neuen Verein gründen, so fließt das Vereinsvermögen an den neuen Verein sobald dieser durch das Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
- (3) Der neue Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein und / oder den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Gotha, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die gültige Satzung vom 08.07.2022 wurde im § 1 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 7, § 13 Absatz 2 und 4 und § 24 verändert bzw. ergänzt und tritt in der neuen Form wie vorstehend als Satzung des Volleyball Club Gotha e.V. mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.